

RS Vwgh 1995/2/22 93/01/1002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.1995

Index

L00606 Volksabstimmung Volksbefragung Volksbegehren Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs2;

AVG §8;

AVG §9;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

VolksrechteG Stmk 1986 §130;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Da die vom einschreitenden Rechtsanwalt als Bf namhaft gemachten "Antragsteller auf Durchführung einer Volksabstimmung (gem § 130 Stmk VolksrechteG)" im Beschwerdefall weder Adressaten des angefochtenen Bescheides noch - mangels Erhebung der Vorstellung in ihrem Namen - Parteien des Vorstellungsverfahrens waren, war die Beschwerde gem § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen und mangels durchgehender Bevollmächtigung des Rechtsanwaltes durch die erwähnten "Antragsteller" der einschreitende Rechtsanwalt zum Ersatz der Verfahrenskosten zu verpflichten (Hinweis: B 30.6.1994, 93/01/0546, wo allerdings der KURATOR, nicht der Rechtsanwalt als Bf angesehen wurde; hier: Auf die Frage der Zulässigkeit der vorgenommenen Auswechselung der zunächst als Bf bezeichneten Gruppen war ebenso wie auf deren Parteifähigkeit nicht mehr einzugehen).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne Rechtsfähigkeit Verfahrensrecht AVG Verfahrensrecht VwGG B-VG Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993011002.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at